

S A T Z U N G
des Marktes Aindling

**über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen
und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke
im Markt Aindling**

(Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

vom 11.12.2013

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz**
- § 2 Art der Nummerierung**
- § 3 Einnummerierung Gebäude zu Verkehrsflächen**
- § 4 Beschaffenheit der Hausnummernschilder**
- § 5 Anbringung der Hausnummern- und Hinweisschilder**
- § 6 Verpflichtung der Grundstückseigentümer, Kosten**
- § 7 Ersatzvornahme**
- § 8 Übergangsvorschriften**
- § 9 Inkrafttreten**

S A T Z U N G

des Marktes Aindling

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke im Markt Aindling

(Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

vom 11.12.2013

Der Markt Aindling erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl. S. 366), Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. S. 1548) folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Markt benennt die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere Straßen und Plätze, und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung), um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten (Gründe des öffentlichen Wohls).
- (2) Private Erschließungsstraßen werden von Amts wegen oder auf Antrag ebenfalls benannt, wenn sie die Funktion öffentlicher Verkehrsflächen erfüllen und die Auffindbarkeit einzelner Anwesen ohne die Benennung erschwert würde.

§ 2

Art der Nummerierung

- (1) Die Hausnummerierung beginnt grundsätzlich an dem Straßenteil, der dem Ortsinneren am nächsten liegt, soweit nicht die Erschließung am entgegengesetzten Ende beginnt. Gerade Hausnummern werden an der rechten, ungerade Hausnummern an der linken Straßenseite vergeben. Dabei werden nach der bauleitplanerischen Beurteilung erkennbare Baulücken im Innenbereich für spätere Zuteilungen berücksichtigt, wobei Absatz 5 unberührt bleibt. Eine umlaufende Hausnummerierung ist auf kurze Stichstraßen mit Wendehammer beschränkt.

- (2) Hinterlieger bzw. von der Erschließungsstraße zurückversetzte Gebäude erhalten die dieselbe Hausnummer wie der Vorderlieger und werden zusätzlich mit Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge versehen.
- (3) Sind zusätzliche Hausnummern zwischen zwei zugeteilten ganzzahligen Hausnummern zu vergeben, so werden hierfür Bruchnummern verwendet.
- (4) Es werden nur zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude mit einer Hausnummer versehen. Ein Gebäude (Art. 2 Abs. 2 Bayer. Bauordnung) wird insbesondere dann nicht selbständig genutzt, wenn es mit anderen Gebäuden eine wirtschaftliche, rechtliche oder tatsächliche Einheit bildet (z. B. Gewerbebetriebe, Schulen).
- (5) Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen dies erfordern.
- (6) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen nach den Grundsätzen und Vorgaben in den §§ 1 und 2 erteilt, unnummeriert oder eingezogen. Dabei besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer. Für Ummummerierungen müssen besondere Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

§ 3

Einummerierung Gebäude zu Verkehrsflächen

- (1) Grundstücke und Gebäude sind nach der öffentlichen bzw. im Fall des § 1 Abs. 2 nach der privaten Verkehrsfläche einzunummerieren, an welcher sich der Haupteingang befindet bzw. nach Bauplan befinden wird. Haupteingang ist der Zugang, der mit einer Briefkasten- und Klingelanlage ausgestattet ist und zu dem Treppenhaus führt, von dem aus ein Gebäude in allen Stockwerken erschlossen wird. Wird der Haupteingang später zu einer anderen Verkehrsfläche verlegt, muss das Gebäude zu dieser Verkehrsfläche unnummeriert werden.
- (2) Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, so kann der Markt die Einnummerierung abweichend von Absatz 1 festlegen. Dabei sind insbesondere der Abstand des Gebäudes zur jeweiligen Verkehrsfläche sowie die Auffindbarkeit des betreffenden Gebäudes im Gefahrenfall zu berücksichtigen.
- (3) Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind.
- (4) Für jedes Gebäude wird grundsätzlich nur eine Hausnummer erteilt. Besitzen Gebäude mehrere Eingänge, so ist dann nur eine Hausnummer zu erteilen, wenn sämtliche Wohnungen und gewerblichen Räume von der Haupttreppe aus ohne besondere Schwierigkeiten erreichbar sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden eigenständige Hausnummern für die weiteren Eingänge vergeben. Zusätzliche Eingänge zu gewerblichen Räumen erhalten keine eigene Hausnummer. Bei Erschließung mehrerer Gebäude über einen Zugang werden zusätzliche Hausnummern vergeben. Einfahrten zu Tiefgaragen erhalten dann eine eigene Hausnummer, wenn ihre Auffindbarkeit erschwert ist, insbesondere weil sie an einer anderen als der Straße liegen, zu der das zugehörige Anwesen einnummeriert wurde.
- (5) Die Hausnummern werden grundsätzlich erst nach Baubeginn (Rohbau) erteilt. Die Festsetzung erfolgt bei Neubauten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

§ 4

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder sind hinsichtlich Größe, Materialbeschaffenheit und Lesbarkeit so zu wählen, dass eine rasche und zuverlässige Orientierung, gerade auch bei nächtlichen Notfällen gewährleistet ist. Von innen beleuchtete Hausnummernschilder sind dafür besonders geeignet.

§ 5

Anbringung der Hausnummern- und Hinweisschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. der Zuwegung aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m und nicht tiefer als 2,00 m angebracht werden. Befindet sich der Haupteingang (§ 3) weiter als 10 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, so ist das Hausnummernschild an der Grundstücksgrenze am Beginn des Weges zum Eingang anzubringen. Gleiches gilt, wenn die Einfriedung oder Bepflanzung eine gute Sicht von der Straße aus auf eine am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern würde.
- (2) Ist der Haupteingang von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht ohne weiteres zu erkennen (z. B. seitliche oder rückwärtige Eingänge) oder werden über einen Zugang mehrere Gebäude mit eigenen Hausnummern erschlossen (z. B. Häuserreihen, Wohnanlagen), so ist jeder Haupteingang zu beschildern und - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar - am Beginn des Weges zum Zugang an geeigneter Stelle ein Schild, das auf das Hausnummernschild hinweist (Hinweisschild bzw. Sammelhinweisschild), anzubringen.
- (3) Das Anbringen der erteilten Hausnummern kann von Amts wegen angeordnet werden.

§ 6

Verpflichtung der Grundstückseigentümer, Kosten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder und die Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst und auf eigene Kosten anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Die Anbringung ist innerhalb von vier Wochen nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes auszuführen. Bei Änderungen der Hausnummern gilt eine Frist von vier Wochen ab Erhalt des Zuteilungsbescheides gemäß § 2 Abs. 6. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. den Nießbraucher.
- (2) Die Verpflichtung zur Anbringung von Sammelhinweisschildern trifft die Eigentümer (Absatz 1) aller betroffenen Gebäude gesamtschuldnerisch.
- (3) Hausnummernschilder sind so zu unterhalten, dass sie jederzeit die Anforderungen gemäß § 4 erfüllen können. Beschädigte oder verwitterte Schilder sind umgehend zu ersetzen. Pflanzen sind so rechtzeitig zurückzuschneiden, dass ein Einwachsen der Schilder verhindert wird. Nicht mehr von der Straße aus gut einsehbare Hausnummern sind entsprechend § 5 Absatz 1 neu anzubringen.
- (4) Eine Erstattung unmittelbarer oder mittelbarer Kosten und Aufwendungen aus Anlass von Umnummerierungen ist ausgeschlossen.

§ 7

Ersatzvornahme

Kommt ein Verpflichteter seinen Obliegenheiten nach § 6 dieser Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht in zumutbarer Zeit nach, so kann der Markt im Wege der Ersatzvornahme die erforderlichen Handlungen auf Kosten des Pflichtigen vornehmen.

§ 8

Übergangsvorschriften

Hausnummernschilder und Hinweisschilder, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angebracht sind, aber im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, können verbleiben, so lange die Auffindbarkeit der einzelnen Anwesen hierdurch nicht in besonderer Weise erschwert wird. Wird der Ersatz dieser Schilder - z. B. schlechte Lesbarkeit infolge Verwitterung, Rost u. ä. - erforderlich, dann sind neue Schilder nach den Grundsätzen dieser Satzung anzubringen. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Hausnummerierung des Marktes Aindling vom 30.03.1977 außer Kraft.

Aindling, den 11.12.2013

Markt Aindling

Tomas Zinnecker

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der **Marktgemeinderat Aindling** hat in seiner Sitzung am 26.11.2013 die **Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke im Markt Aindling** vom 11.12.2013 beschlossen.

Die Satzung wurde am 12.12.2013 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Zi.Nr. 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.12.2013 angeheftet und am 14.01.2014 wieder abgenommen.

Aindling, den 20.01.2014

W. Krenz, Leiter der Geschäftsstelle